

Antrag

der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Verbraucherschutz im Netz: Bewertung der geplanten Tarifänderungen der Deutschen Telekom AG unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität für Endverbraucherinnen und Endverbraucher

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Informationen ihr zum aktuellen Stand der geplanten Tarifänderung der Deutschen Telekom AG bezüglich der Breitbandtarife für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorliegen;
2. ob ihr Informationen dazu vorliegen, welchen Marktanteil im Breitbandmarkt für Endverbraucher die Deutsche Telekom AG in Baden-Württemberg hat;
3. wie sie die angekündigten Tarifänderungen unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, insbesondere hinsichtlich des Gebots eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Inhalten und Anwendungen (Netzneutralität) bewertet;
4. wie sie die Ankündigung der Deutschen Telekom AG einschätzt, verschiedene Managed-Services-Pakete anzubieten, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher;
5. wie sie diesbezüglich die Aussagen der Bundesnetzagentur vom 14. Juni 2013 bewertet;
6. wie aus ihrer Sicht unter Verbraucherschutzaspekten Maßnahmen zum Netzwerkmanagement, etwa die „Deep Packet Inspection“, bewertet werden;
7. welche Schritte sie unternommen hat, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestmögliche Bedingungen hinsichtlich des Zugangs zum Netz und zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen und welche weiteren Schritte sie diesbezüglich plant;

Eingegangen: 02.07.2013/Ausgegeben: 17.09.2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob es im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher Initiativen von ihrer Seite aus gegeben hat bzw. geben wird, Netzneutralität über die Verordnungsermächtigung in § 41 a Telekommunikationsgesetz hinaus gesetzlich zu verankern;
9. wie sie die angekündigten Tarifänderungen der Deutschen Telekom AG aus wirtschaftspolitischer Sicht für Unternehmen in Baden-Württemberg bewertet.

02. 07. 2013

Salomon, Dr. Rösler, Boser, Pix, Dr. Murschel GRÜNE

Begründung

Die Ankündigung der Deutschen Telekom AG, eine Volumenbegrenzung („Drosselung“) unter Ausnahme bestimmter Mehrwertdienste in ihren Breitbandtarifen einführen zu wollen, verunsichert Endverbraucher und Endverbraucherinnen. Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass insbesondere Streaming-Angebote, aber auch Angebote des Downloads von Software, Computerspielen und Filmen durch dieses Vorhaben erheblich eingeschränkt werden und dass diese Tarifänderung durch die Priorisierung bestimmter Dienste eine Abkehr vom – auch in der grün-roten Koalitionsvereinbarung geforderten – grundlegenden Prinzip der Netzneutralität im Breitbandmarkt darstellt. Wir möchten deswegen wissen, wie die Landesregierung diese geplante Tarifänderung bewertet und welche Schritte sie zur Sicherung des Verbraucherschutzes im Netz insbesondere hinsichtlich der Netzneutralität unternimmt. Insbesondere geht es darum, ein Zwei-Klassen-Internet zu verhindern, in dem weniger zahlungskräftige Verbraucherinnen und Verbraucher benachteiligt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2013 Nr. Z(37)–0141.5/254 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *welche Informationen ihr zum aktuellen Stand der geplanten Tarifänderung der Deutschen Telekom AG bezüglich der Breitbandtarife für Endverbraucherinnen und Endverbraucher vorliegen;*

Zu 1.:

Die Deutsche Telekom AG hat ihre Tarifstruktur für Internetanschlüsse im Festnetz ab dem 2. Mai 2013 geändert. Wesentliches Element der Änderungen für neu abgeschlossene Verträge ist die Einführung einer Volumenobergrenze, ab deren Erreichen die Übertragungsrate der Endkundenanschlüsse reduziert wird. Zunächst war von einer Reduzierung auf 384 KBit/s die Rede. Mit Schreiben vom 7. Juni hat die Deutsche Telekom gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, die Drosselung ab 2016 statt auf 384 Kbit/s auf nunmehr 2 MBit/s anheben zu wollen. Am 12. Juni 2013 hat die Deutsche Telekom diese Absicht öffentlich erklärt.

Die Volumenobergrenzen betragen für Tarife (DSL, VDSL und Glasfaseranschlüsse) mit einer Downloadgeschwindigkeit von 16 MBit/s 75 GB pro Monat, bei Tarifen mit 50 MBit/s 200 GB pro Monat, bei Tarifen mit 100 MBit/s 300 GB pro Monat und bei Tarifen mit 200 MBit/s 400 GB pro Monat.

Gemäß Schreiben an die Bundesnetzagentur vom 15. Mai 2013 beabsichtigt die Deutsche Telekom, die Einschränkungen des Leistungsumfangs bei Erreichen der Volumengrenze erst 2016 tatsächlich umzusetzen. Bis dahin haben diese Tarifänderungen zwar rechtliche Wirkung, aber keine unmittelbare Auswirkung auf den betroffenen Endkunden.

2. ob ihr Informationen dazu vorliegen, welchen Marktanteil im Breitbandmarkt für Endverbraucher die Deutsche Telekom AG in Baden-Württemberg hat;

Zu 2.:

Die Deutsche Telekom AG hatte bundesweit 2012 einen Marktanteil von 45 Prozent an der Gesamtzahl der Breitbandanschlüsse (Quelle: Bundesnetzagentur, Jahresbericht 2012). Das entspricht auch in etwa dem Marktanteil des Unternehmens in Baden-Württemberg.

3. wie sie die angekündigten Tarifänderungen unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, insbesondere hinsichtlich des Gebots eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Inhalten und Anwendungen (Netzneutralität) bewertet;

Zu 3.:

Die Pläne der Deutschen Telekom sehen vor, dass Internetanschlüsse von Kundinnen und Kunden, die beim Surfen ein bestimmtes Datenvolumen erreicht haben, gedrosselt werden können. Zunächst war eine Drosselung auf 384 KBit/s angekündigt, zwischenzeitlich wurde die Drosselung seitens der Deutschen Telekom auf 2 MBit/s korrigiert. Durch diese Drosselung können beispielsweise beim Aufrufen von Internetseiten längere Wartezeiten entstehen. Ferner könnte es sein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher einzelne Internet-Dienste – bspw. Internet-Videos oder -Radio, Mediatheken oder Cloud-Dienste – nur noch eingeschränkt nutzen können.

Um einer Drosselung zu entgehen, bietet die Deutsche Telekom ihren Kunden an, Datenvolumen hinzuzukaufen oder einen Tarif mit unbeschränktem Volumen zu buchen. Dies hat Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher, da ihr Internetzugang teurer wird. Zudem hat es Auswirkungen auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Informationsgesellschaft. So sieht bspw. die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur e. V. (GMK) die Netzneutralität als Bedingung für persönliche, kulturelle und demokratische Teilhabe. ARD und ZDF äußern in ihrem Positionspapier, dass die Offenheit des Internets eine wichtige Vorbedingung für Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit und damit auch für die Sicherung von Meinungsvielfalt und Pluralismus ist.

Bezüglich der Bewertung dieser Telekom-Tarifänderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Netzneutralität bleibt festzuhalten, dass reine Volumentarife keine Verletzung der Netzneutralität darstellen, sofern der gesamte Datenverkehr gleich behandelt wird. Bei einem Volumentarif, bei dem bei erreichtem Inklusivvolumen gedrosselt wird, würden alle Dienste gleich gedrosselt werden.

Die Deutsche Telekom hat außerdem angekündigt, das hauseigene und zusätzlich kostenpflichtige TV-Angebot „Entertain“ – im Gegensatz zu den Angeboten anderer Internet-TV-Anbieter – nicht auf das zur Verfügung stehende Datenvolumen anzurechnen. Das bedeutet, dass die Drosselung, die nach Erreichen der Volumengrenze technisch vorgenommen wird, nicht für Entertain gelten würde. Entertain-Kundinnen und -Kunden würden folglich bevorzugt, während Telekom-Kundinnen und -Kunden, die andere Internet-TV-Angebote nutzen, benachteiligt würden und diese nach der Drosselung nur noch eingeschränkt nutzen könnten.

Die Deutsche Telekom AG begründet die Nicht-Anrechnung von Entertain damit, dass Entertain eine separate Fernsehplattform sei und nicht vergleichbar ist etwa mit Web-TV, das im Best-Effort Internet verbreitet wird. Programmsignale würden ausschließlich im Telekom-Netz transportiert. Darüber hinaus zahle der Endkunde ein zusätzliches Entgelt für den Entertain-Dienst. Die Herausnahme aus den Inklusivvolumina stelle daher sicher, dass keine Doppelverrechnung zu Lasten des Endkunden erfolge.

Diese Bevorzugung des Entertain-Angebots im Vergleich zu Angeboten von Mitbewerbern sowie anderen Internet-Diensten stellt eine Privilegierung des hauseigenen Angebots und eine Diskriminierung von Datenpaketen Dritter durch die Deutsche Telekom dar. Dies widerspricht dem Prinzip der Netzneutralität, wenn man darunter die Gleichbehandlung aller auf dem Breitbandanschluss des Endkunden realisierten Dienste versteht.

4. wie sie die Ankündigung der Deutschen Telekom AG einschätzt, verschiedene Managed-Services-Pakete anzubieten, insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher;

Zu 4.:

Im Internet gilt das sogenannte Best-Effort-Prinzip, bei dem es nur eine Transportklasse gibt und Datenübermittler nach dem sogenannten FIFO-Prinzip (first in – first out) alle Datenpakete völlig gleichrangig behandeln. Bei Managed Services hingegen bezahlen Kundinnen und Kunden für eine Nicht-Anrechnung auf das zur Verfügung stehende Volumen und/oder eine zugesicherte Qualität ein zusätzliches Entgelt. Die Inhalte der Unternehmen, die bei der Deutschen Telekom diese Managed Services gegen Entgelt buchen, würden dann nicht auf das zur Verfügung stehende Volumen angerechnet werden, was zu einer Bevorzugung führen würde (vgl. Ziffer 3).

Die Deutsche Telekom AG hat gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass der Netzausbau des Best-Effort Internet unabhängig von der Entwicklung im Bereich Managed Services erfolge. Kapazitäten für Managed Services würden zusätzlich zur Best-Effort Kapazität aufgebaut. Der Endkunde sei nur durch die ihm zur Verfügung stehende Bandbreite am Endkundenanschluss beschränkt, da die höheren Netzebenen ausreichend ausgebaut würden. Es sei die Entscheidung des Kunden, ob er diese für Best-Effort Internet oder Managed Services nutze.

Im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Netzkapazitäten für das Best-Effort Internet und die Managed Services muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein, dass es in der Praxis nicht zu einer Verdrängung des Best-Effort Internet kommt. Wie diese Voraussetzung erfüllt werden kann, ist allerdings noch unklar. Die Bundesnetzagentur kommentiert in ihrem Bericht auf Seite 10 unter Ziffer 4.2.5.2 hierzu: „Da Managed Services mit dem Best-Effort-Internetzugangsdienst um die gemeinsam Ende-zu-Ende genutzten Netzressourcen konkurrieren, würden sie diesen letztlich sogar verdrängen können.“ Aus Verbrauchersicht werden Entwicklungen weg von Best-Effort hin zu Managed Services nicht befürwortet.

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der nicht ausreichenden Bandbreite ihres Internetanschlusses gar nicht die Möglichkeit haben, einen Managed Service wie Entertain zu buchen. Um möglichst alle Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, die Dienste ihrer Wahl nutzen zu können, muss der Breitbandausbau in Baden-Württemberg auch weiterhin wirkungsvoll unterstützt werden.

Die Bundesnetzagentur kommt zu dem Schluss, dass die Tarifänderungen der Deutschen Telekom vorrangig zwei Ziele haben: Erstens Mehrerlöse von den Endkundinnen und Endkunden und zweitens zusätzliche Erlöse von den Anbietern zu generieren (vgl. auch Bericht der Bundesnetzagentur, Seite 3, Ziffer 2.2). Für finanzschwächere Verbraucherinnen und Verbraucher kann dies bedeuten, dass nur noch ein eingeschränkter Zugang zum Internet möglich ist.

5. wie sie diesbezüglich die Aussagen der Bundesnetzagentur vom 14. Juni 2013 bewertet;

Zu 5.:

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen ihrer regulatorischen Aufsicht über die Telekommunikationsmärkte eine Reihe von Fragen an die Deutsche Telekom AG gerichtet. In dem Bericht vom 14. Juni 2013 zur Tarifänderung der Deutschen Telekom AG, der auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ist (http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Breitband/Netzneutralitaet/Bericht_Bundesnetzagentur_14_Juni_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=1), fasst die Bundesnetzagentur die Antworten zusammen und bewertet diese insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität. Die Bundesnetzagentur kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass zur Beurteilung potenzieller Netzneutralitätsverletzungen noch weitere Konkretisierungen notwendig sind, vor allem im Hinblick auf die Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen Best-Effort Internet und Managed Services, den Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz sowie zur Ausgestaltung eines diskriminierungsfreien Vorleistungsregimes (Bedingungen, unter denen fremde Diensteanbieter Managed Services auf dem Netz der Deutschen Telekom AG anbieten können). Weitere Festlegungen will die Deutsche Telekom erst kurz vor der technischen Implementierung des Tarifmodells im Jahr 2016 treffen. Für die Bundesnetzagentur ist damit zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Beurteilung der Tarifmaßnahme nicht möglich.

Mit dem Bericht leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Diskussion um die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Netzneutralität.

6. wie aus ihrer Sicht unter Verbraucherschutzaspekten Maßnahmen zum Netzwerkmanagement, etwa die „Deep Packet Inspection“, bewertet werden;

Zu 6.:

Wie die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Internet und digitale Gesellschaft“ in ihrem Zwischenbericht zur Netzneutralität vom Februar 2012 feststellte, können Netzwerkmanagementmaßnahmen auch unabhängig von Kapazitätsengpässen genutzt werden, um nicht gewollte Inhalte zu behindern oder ganz zu blockieren. Dies könne aus ökonomischen, rechtlichen oder moralischen Gründen geschehen und bedeute in jedem Fall die Entscheidung des Netzbetreibers, ob bestimmte Inhalte transportiert würden oder nicht.

Aus Verbraucherschutzsicht sind Netzwerkmanagementtechniken dann als problematisch einzustufen, wenn es zu Unterscheidungen – und somit zur Privilegierung auf der einen und Diskriminierung auf der anderen Seite – hinsichtlich Inhalten sowie Ursprungsquellen durch Netzbetreiber kommt. Dies ist bspw. der Fall, wenn die Datenübertragung von bestimmten Inhalten wie Videos oder Musik verlangsamt, eingeschränkt oder blockiert wird oder bestimmte Applikationen wie die Voice-over-IP-Anwendung Skype durch Anbieter blockiert wird.

Die Enquete-Kommission stellte in ihrer Arbeitsgruppe zum Thema Netzneutralität ferner fest, dass durch den Einsatz von Netzwerkmanagementtechniken Ungleichbehandlungen oder Diskriminierungen hinsichtlich des Inhalts, der zu transportierenden Datenmenge, des vom Nutzer oder Serviceanbieter bezahlten Qualitätsstandards, einzelner Nutzer, einzelner Diensteanbieter sowie einzelner Programme und Services möglich sind. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen Netzwerkmanagementtechniken nur dann angewandt werden, wenn sie diskriminierungsfrei sind und folglich keine Datenpakete verlangsamen oder blockieren. Diese Sicht vertritt auch der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., der im Oktober 2010 – im Rahmen der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission – grundsätzlich jeden Eingriff in den Datenverkehr, sowie jede Bevorzugung oder Diskriminierung eines Angebots, Inhalts, Dienstes oder Empfängers als Verstoß gegen die Netzneutralität wertete und solche Eingriffe nur unter bestimmten engen Voraussetzungen (z. B. unerwartete Netzwerküberlast) als überhaupt gerechtfertigt sah.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg nimmt zu „Deep Packet Inspection“ wie folgt Stellung:

Bei „Deep Packet Inspection“ handelt es sich um eine Technologie, die es Anbietern von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, Datenpakete, die bei der Kommunikation über das Internet versendet werden, zu überwachen und zu analysieren. Für die Datenübertragung im Internet werden bekanntlich die zu übertragenden Daten (z. B. Internetseiten, E-Mails etc.) in kleine Datenpakete unterteilt und über Datenleitungen zwischen den verschiedenen Routern im Internet übertragen, bis sie schließlich vom Provider an den PC des Nutzers oder dessen Smartphone gesendet werden. Die Pakete können in einen Nachrichtenkopf, sog. Header, und einen Datenanteil unterteilt werden. Die „Deep Packet Inspection“ ermöglicht die Auswertung der Headerdaten wie Absender und Empfänger, aber auch eine tiefere Analyse, z. B. von Inhaltsdaten.

Sofern die Deutsche Telekom AG im Rahmen ihrer geplanten Tarifänderungen Dateninhalte erfasst, auswertet und für die Entscheidung über den Netztransport – etwa eine Drosselung – nutzt, ist von einem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis auszugehen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat sich in seinem 23. Tätigkeitsbericht 2009/2010 unter 6.5 mit der „Deep Packet Inspection“ auseinandergesetzt und festgehalten, dass die Verwendung dieser Technik durch Internetzugangsprovider und durch Anbieter von Proxy-Servern im Regelfall gegen das Fernmeldegeheimnis verstößt, sofern sie nicht ausnahmsweise für die Beseitigung einer konkreten Störung oder zur automatisierten Abwehr von Schadprogrammen erfolgt und sich auf die Auswertung von Steuerungsinformationen beschränkt. Dieser Aussage schließe ich mich an.

Für eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von „Deep Packet Inspection“ durch die Deutsche Telekom AG im Zusammenhang mit den geplanten Tarifänderungen wäre eine Darlegung der konkreten Vorgehensweise erforderlich, insbesondere ob und wenn ja, zu welchem Zweck, Dateninhalte ausgewertet werden.

Der Einsatz der Technik „Deep Packet Inspection“ ist nicht per se unzulässig.

7. welche Schritte sie unternommen hat, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestmögliche Bedingungen hinsichtlich des Zugangs zum Netz und zu Inhalten und Anwendungen sicherzustellen und welche weiteren Schritte sie diesbezüglich plant;

8. ob es im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher Initiativen von ihrer Seite aus gegeben hat bzw. geben wird, Netzneutralität über die Verordnungsermächtigung in § 41 a Telekommunikationsgesetz hinaus gesetzlich zu verankern;

Zu 7. und 8.:

Aufgrund der Ankündigungen der Deutschen Telekom, bei ab Mai 2013 geschlossenen Neuverträgen die angebotenen Flatrates voraussichtlich ab dem Jahr 2016 zu drosseln, wenn Kunden ein bestimmtes Datenvolumen erreicht haben, brachten – auf Initiative Baden-Württembergs – Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg den Beschlussvorschlag „Netzneutralität gesetzlich verankern“ in die diesjährige Verbraucherschutzministerkonferenz der Länder und des Bundes ein.

Gemäß Beschlussvorschlag sollte sich die Verbraucherschutzministerkonferenz erneut dafür aussprechen, die Netzneutralität im Telekommunikationsgesetz (TKG) gesetzlich zu verankern. Darüber hinaus sah der Beschlussvorschlag vor, dass die Verbraucherschutzministerkonferenz – insbesondere aufgrund der von der Telekom angekündigten Tarifänderung – auf die dringende Notwendigkeit hinweist, dass zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein sachlich ungerechtfertigtes Verlangsamen, Benachteiligen oder Blockieren von Diensten im Internet untersagt werden müsse.

Beschlossen wurde eine abgeschwächte Version, in der auf die seit Mai 2012 bestehende Ermächtigungsgrundlage in § 41 a Abs. 1 TKG verwiesen wird. Die Bundesregierung wird darin ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates gegenüber Unternehmen, die Telekommunikationsnetze betreiben, die grundsätzlichen Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Datenübermittlung und den diskriminierungsfreien Zugang zu Inhalten und Anwendungen festzulegen, um eine willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern.

Nach Auffassung des MLR geht die Regelung in § 41 a TKG nicht weit genug. Sie ermöglicht grundsätzlich die Einführung von verschiedenen Dienstekategorien mit unterschiedlichen Qualitätsklassen – was über kurz oder lang zu einem Zweiklassen-Internet führen würde. Unzulässig ist gemäß § 41 a TKG Abs. 1 nur eine „willkürliche Verschlechterung von Diensten und eine ungerechtfertigte Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen“. Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, wird nicht erläutert. Ferner ist der Begriff der Netzneutralität nicht definiert. Daher sind klarere gesetzliche Vorgaben erforderlich. Darüber hinaus muss aus Verbraucherschutzsicht auch die gewählte Rechtskonstruktion einer Verordnungsermächtigung anstelle einer unmittelbaren Regelung zur Netzneutralität im TKG kritisch betrachtet werden. Die Regulierung dieser zentralen Frage wird in die Hände der Exekutive gelegt, die zum Erlass einer Verordnung nur ermächtigt, nicht aber verpflichtet ist. Dies ist aber angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas Netzneutralität unzureichend.

Diese Aspekte griff auch ein Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz im Jahr 2012 auf (TOP 30/8. VSMK), der sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Verbraucherinnen und Verbraucher am Internet als einem zentralen Medium unserer Informationsgesellschaft aussprach. Darüber hinaus stellte die Verbraucherschutzministerkonferenz fest, dass es nach wie vor keine klaren rechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung der Netzneutralität gibt und sprach sich dafür aus, die Netzneutralität im Telekommunikationsgesetz gesetzlich festzuschreiben.

Die Landesregierung behält sich vor, weitere Initiativen zur gesetzlichen Absicherung der Netzneutralität zu starten.

9. wie sie die angekündigten Tarifänderungen der Deutschen Telekom AG aus wirtschaftspolitischer Sicht für Unternehmen in Baden-Württemberg bewertet.

Da die Tarifänderung der Deutschen Telekom AG erst 2016 umgesetzt werden soll und sich der Markt sehr dynamisch entwickelt, sind die Folgen für Innovation, Marktzutritt oder Marktkonzentration heute schwer abzusehen. So könnten Managed Services sowohl Innovationen im Best-Effort Internet behindern, als auch bestimmte Dienstangebote erst ermöglichen und hierdurch Innovationen befördern. Der Anreiz, Managed Services zu nutzen, wird aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zudem entscheidend davon abhängen, wie teuer Volumentarife mit Inklusivvolumen im Vergleich zu echten Flatrates sein werden.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz